

BGer 8C_188/2020 vom 5. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_188_2020

FR: TF 8C_188/2020 du 5 mai 2020

IT: TF 8C_188/2020 del 5 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz hat die Rechtsprechung, wonach das Gericht bei Gerichtsgutachten nicht ohne zwingende Gründe von den Einschätzungen des medizinischen Experten abweicht (BGE 143 V 269 E. 6.2.3.2 S. 282), richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Bundesrecht verletzt, indem sie die Leistungseinstellung der Suva per 9. Dezember 2015 (vgl. Sachverhalt lit. A.b hiervor) bestätigte.

Sie erwog im Wesentlichen, dem Gutachten des Dr. med. F. _____ vom 4. Februar 2019 komme voller Beweiswert zu. Gestützt hierauf habe sich der Versicherte beim Unfall vom 11. Februar 2008 am rechten Knie und an der linken Hüfte verletzt. Am Knie habe er eine vordere Kreuz- und laterale Seitenband-Verletzung erlitten. Zudem sei es zur Distorsion des femoro-patellaren Gelenks und damit zur Traumatisierung des krankhaften Vorzustandes (leichte Arthrose) gekommen. Der Status quo sine vel ante sei hinsichtlich der Knieproblematik spätestens am 12. Juni 2008 (Datum der Arthroskopie) eingetreten. Die Prellung der linken Hüfte habe zur Traumatisierung der vorbestehenden Coxarthrose links geführt, aber nicht zu zusätzlichen strukturellen Läsionen. Diesbezüglich sei der Status quo sine spätestens am 29. Mai 2008 erreicht gewesen. Die Hüftproblematik rechts stehe in keinem Zusammenhang mit dem Unfall vom 11. Februar 2008.

E. 4

Der Versicherte rügt, die MEDAS Zentralschweiz erhalte regelmässig Gutachteraufträge von der Suva und erhoffe sich solche auch künftig. Deshalb sei Dr. med. F. _____ emotional und wirtschaftlich interessiert gewesen. Dem ist entgegenzuhalten, dass im Rahmen einer Sachverhaltsabklärung selbst dann kein formeller Ausstandsgrund vorliegt, wenn von einer wirtschaftlichen Abhängigkeit der MEDAS von der Suva auszugehen wäre. Denn ein Ausstandsgrund liegt nicht schon deshalb vor, weil jemand Aufgaben für die

Verwaltung erfüllt, sondern erst bei persönlicher Befangenheit (BGE 137 V 210 E. 1.3.3 S. 227; Urteil 8C_445/2017 vom 9. März 2018 E. 3.2.2). Eine solche ist hier nicht ersichtlich.

E. 5

Die Berufung des Versicherten auf das Gutachten des Prof. Dr. med. D. _____ vom 27. Juni 2012 ist von vornherein unbeheflich, da es laut dem bundesgerichtlichen Rückweisungsurteil 8C_43/2018 vom 31. Juli 2018 nicht beweiswertig ist.

E. 6.1

Der Beschwerdeführer macht im Wesentlichen geltend, entgegen dem Gutachter Dr. med. F. _____ habe er sich beim Unfall vom 11. Februar 2008 an beiden Hüften verletzt und danach an Beschwerden gelitten. Der Facharzt G. _____, FMH Orthopädische Chirurgie, habe in den Berichten vom 9. September und 24. Oktober 2019 die Schlussfolgerungen des Dr. med. F. _____ überzeugend widerlegt und aufgezeigt, dass die heutigen Beeinträchtigungen des Versicherten am Knie und an der Hüfte unfallbedingt seien. Die diesbezüglich zur Begründung vorgebrachten Argumente des Versicherten verfangen indessen nicht, wie sich aus Folgendem ergibt.

E. 6.2

Der Versicherte bringt vor, Dr. med. F. _____ und die Vorinstanz hätten fälschlicherweise angenommen, er sei am 11. Februar 2008 von einer Treppe gefallen. Er sei aber von einer wegrutschenden Leiter aus ca. 3 m Höhe auf den Betonboden gestürzt. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig. Denn Dr. med. F. _____ und die Vorinstanz gingen von einem Leitersturz aus. Ihnen war die Unfallmeldung vom 13. Februar 2008 bekannt. Dr. med. F. _____ berücksichtigte zudem den Unfallrapport der Polizei vom 21. (richtig 15.) Februar 2008 und befragte den Versicherten zum Unfallhergang.

E. 6.3

Unbeheflich ist der Einwand des Versicherten, bei der Besprechung mit der Suva vom 29. Mai 2008 seien Hüftschmerzen ebenfalls ein Thema gewesen. Dr. med. F. _____ wies nämlich zu Recht darauf hin, dass er gerade bei dieser Besprechung angab, die Schmerzen im Bereich Hüfte/Becken/Bein links seien vollständig abgeklungen. Probleme verursache einzig das rechte Knie. Zudem zeigte Dr. med. F. _____ schlüssig auf, dass eine Hüftkontusion rechts als Folge des Unfalls vom 11. Februar 2008 nicht dokumentiert ist.

E. 6.4

Nichts zu seinen Gunsten abzuleiten vermag der Versicherte aus der bloss pauschalen Berufung auf seine in den Berichten des Kreisarztes Dr. med. H. _____, FMH Orthopädische Chirurgie, vom 13. Mai und 16. Oktober 2009 sowie 1. Oktober 2010 beschriebenen Beschwerden. Denn diese Berichte wurden von Dr. med. F. _____ berücksichtigt.

E. 6.5

Nicht stichhaltig ist der weitere Einwand des Versicherten, gemäss dem Bericht des Zentrums I. _____ vom 20. April 2011 habe ein vorher nicht festgestelltes Ossikel bestanden. Denn auch dieser Bericht war Dr. med. F. _____ bekannt und er legte dar, weshalb dieses Ossikel an der lateralen Tibiakante rechts nicht unfallkausal sei. Hiergegen bringt der Versicherte nichts Substanziertes vor.

E. 6.6

Die Vorinstanz hat einlässlich und schlüssig erwogen, weshalb sie den vom Beschwerdeführer angerufenen Berichten des ihn behandelnden Facharztes G._____ nicht folgte. Entgegen dem Versicherten genügt der angefochtene Entscheid diesbezüglich den Anforderungen an die aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör fließende Begründungspflicht (Art. 29 Abs. 2 BV ; BGE 141 III 28 E. 3.2.4 S. 41). Mit diesen Erwägungen setzt sich der Versicherte nicht substantiiert auseinander. Er zeigt nicht auf und es ist auch nicht ersichtlich, inwiefern Facharzt G._____ wichtige - und nicht rein subjektiver Interpretation entspringende - Aspekte benannt hätte, die bei der Begutachtung durch Dr. med. F._____ unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. Urteil 8C_549/2019 vom 26. November 2019 E. 3.2). Sein pauschales Vorbringen, Facharzt G._____ habe am 24. Oktober 2019 die Behauptung des Facharztes für Chirurgie J._____, Suva Versicherungsmedizin, vom 8. Oktober 2019 widerlegt, dass keine Hinweise auf eine Hüftproblematik rechts bis vier Jahre post Trauma bestanden hätten, vermag das Gerichtsgutachten nicht zu entkräften. Gleiches gilt für die Berufung des Versicherten auf die Ausführungen des Facharztes G._____ vom 24. Oktober 2019 betreffend die Krafteinwirkung auf seine Körperteile beim Unfall vom 11. Februar 2008.

E. 6.7

Insgesamt zeigt der Beschwerdeführer keine zwingenden Gründe auf, die ein Abweichen vom Gerichtsgutachten des Dr. med. F._____ vom 4. Februar 2019 rechtfertigen. Da von weiteren Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten sind, durfte die Vorinstanz darauf verzichten (antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236). Da aufgrund der Kausalitätsbeurteilung des Dr. med. F._____ bei Fallabschluss durch die Suva per 9. Dezember 2015 mit Einstellung von Heilbehandlung und Taggeld keine unfallkausalen Gesundheitsschäden mehr vorlagen (vgl. E. 3 hiervor), erübrigt es sich entgegen der Vorinstanz und dem Versicherten, den Anspruch auf Invalidenrente und Integritätsentschädigung zu prüfen.

E. 7

Der unterliegende Versicherte trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Die unentgeltliche Rechtspflege kann ihm wegen Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht gewährt werden (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.